

Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)

Änderung vom 24. Februar 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 93 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1

¹ Sind die Brandverhütungsvorschriften eingehalten, erteilt die Gebäudeversicherung die Bewilligung für folgende Bauten:

- b) (*geändert*) Bauten mit Räumen, in denen sich zeitweise mehr als 300 Personen aufhalten können, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten sowie Verkaufsgeschäfte;
- c) (*geändert*) Beherbergungsbetriebe:
 - 1. (*neu*) insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
 - 2. (*neu*) insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
 - 3. (*neu*) insbesondere abgelegene, nicht vollständig erschlossene Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr berggängige Personen aufgenommen werden;

¹⁾ BGS [618.111.](#)

²⁾ BGS [618.112.](#)

GS 2015, 8

- e) (geändert) Gebäude mittlerer Höhe (mehr als 11 m Gesamthöhe) und Hochhäuser (mehr als 30 m Gesamthöhe);
- f) (geändert) Parkings mit einer Grundfläche von mehr als 600 m².

§ 48 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Es gelten die vom Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse am 18. September 2014 beschlossenen Normen und Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen¹⁾

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.
- f) Aufgehoben.
- g) Aufgehoben.
- h) Aufgehoben.
- i) Aufgehoben.
- j) Aufgehoben.
- k) Aufgehoben.
- l) Aufgehoben.
- m) Aufgehoben.
- n) Aufgehoben.
- o) Aufgehoben.
- p) Aufgehoben.
- q) Aufgehoben.
- r) Aufgehoben.
- s) Aufgehoben.
- t) Aufgehoben.

² Aufgehoben.

§ 51

Aufgehoben.

§ 51^{bis}

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ Zu beziehen bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, 3011 Bern.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 24. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2015/274 vom 24. Februar 2015.

Veto Nr. 343, Ablauf der Einspruchsfrist: 27. April 2015.